

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**ANLAGE zur Grubensatzung der Gemeinde Borkwalde –
Technische Standards für Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.

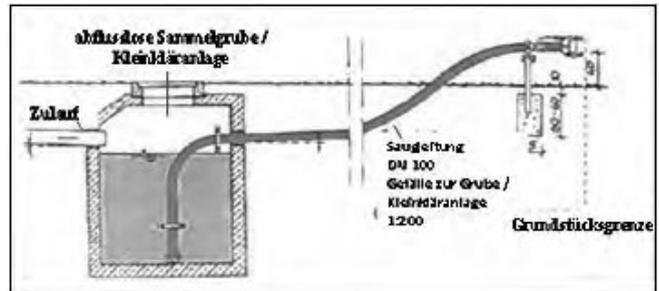
Neu zu errichtende Sammelgruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), eines Herstellerzertifikates oder einer TÜV-Zulassung. Sammelgruben aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

Sammelgruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein. Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von mindestens 8 m³ auszugehen (für dauerhaftes Wohnen) und mindestens 3 m³ (bei Ferien- und Wochenendnutzung) nachzuweisen. Die Größe der abflusslosen Gruben ist grundsätzlich so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

Technische Hinweise zur Realisierung der Saugleitung mit Saugstutzen:

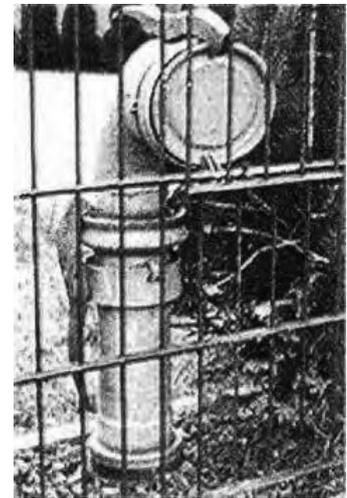
- Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelgrube verläuft über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100)
- Die Saugleitung kann oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.
- Die maximale Länge darf unter Berücksichtigung der Pumpenleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60 m nicht überschreiten.
- Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.
- Zum Absaugen ist am Schlauchende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen.
- Für die Umsetzung des Ansaugstutzens ist das System Perrot M-Teil NW 108 zu verwenden.
- In der Grube sollte am Schlauchende eine Bügeltülle angebracht sein.

Prinzipskizze:



Beispiel:

Kardan/Perrot Kupplung an der Grundstücksgrenze
(Beim abgebildeten Beispiel ist ein Teil des Zaunfeldes abnehmbar, um den problemlosen Zugang für den Entsorger zu sichern.)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Grubensatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022

Nissen
Amtierender Amtsdirektor